

Aus der neuesten Verordnung für Luftschiffahrt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **34 (1908)**

Heft 46

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-441827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der neuesten Verordnung für Luftschiffahrt.

§ 1. Alle Luftschiffe und Flugapparate haben Nummern zu tragen. Diese sind sichtbar anzubringen, d. h. unten am Korbe resp. auf der Unterseite der Flügel, damit sie mit dem Fernrohr gelesen werden können. Zuwiderhandelnde werden durch die Luftpolizei arretiert.

§ 2. Das Hinunterwerfen von Gegenständen, Wursthäuten, Eierschalen, Knochen, Konservenbüchsen etc., insbesondere aber die Verrichtung notwendiger Bedürfnisse über bewohnten Gegenden sind verboten und werden mit Bußen bis auf 100 Fr. belegt.

§ 3. Zu schnelles Fliegen (d. h. mehr als 100 Kilometer in der Stunde) wird mit Bußen bis auf 1000 Fr. bestraft.

§ 4. Die Haftpflicht für Luftschiffer erstreckt sich vor allem auch auf Obstbäume, Telegraphenleitungen, Blitzableiter und Kamine.

§ 5. Das Ueber- und Unterfahren soll tunlichst vermieden werden. Rechtsausweichen auch bei Hochkaminen, Pappeln und Kirchtürmen ist dringend geboten.

Die alte Hof-Praxis.

Da der Reichskarr'n steckt im Drecke
Durch das Interview verfahren,
Läßt man „geh'n“ die Kleinen Sündenböcke
Und den großen Sündern — ihren Sparren!

Telegramm. Friedrichshafen 10. Nov. Der deutsche Kaiser schiff heute Luft!

Nur für Erwachsene.

Menschen zu fangen, versteht am besten noch immer
Frau Reklame. Das hat sie los!

Dabei packt als erfahrenes Frauenzimmer
Jung und alt sie gleich famos.

Heute als von der Arbeit nach Hause ich ging
Sah ich ein Schaufenster verhängt mit Storen
Und über zwei Gucklöchern die reizende Inschrift hing
„Nur für Erwachsene!“ . . .

Wehe tut es da manchem, vorüber zu gehen,
Ohne, wie es die Würde gebeut,
Durch die runden, farbigen Scheibchen zu sehen
In die Zwielfichtheimlichkeit.

Mancher, der weniger spröde, wagte den Blick
Und ein Lächeln auf seinem Gesicht
Wandte er sich erfreut zur Straße zurück!
Viele folgten ihm, wenige nicht!

Doch ein Rudel Schüler, Mädchen und Knaben
Lärmend los auf das Fenster fuhren.

Das Geheimnis sie schreiend verkündet haben:

„O, es sind ja nur goldene Uhren“.

mon.

Wenn in flauen Zeiten man sparen muß,
Knackt leichter der Einzelne die harte Nuß.
Doch schwer in den Kopf es den Vielen mag,
Die leben aus des Staats-Millionensack . . .



Mondschein-Reklame mit Billigung des Heimatschutzes.